

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

(L-232/2-XXII)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetze LGBl. Nr. 7/1958, 17/1961, 6/1966, 22/1966, 29/1969 und 69/1973 „finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs(Pensions)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgebenden Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften“, soweit im Landesbeamtengesetz nichts anderes bestimmt wird, „als gesetzliche Vorschriften des Landes mit der Maßgabe sinnigemäßige Anwendung, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt“. Nach § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird dann, wenn die im Abs. 1 umschriebenen Vorschriften des Bundes geändert werden, „eine sinnigemäßige, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz getroffen werden“.

Im Sinne dieser Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wurden bisher — neben besonderen landesgesetzlichen Regelungen, wie dem Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, oder dem O. ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, — in 19 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienstrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert.

Mit **Art. I** des im Entwurf vorliegenden Gesetzes (20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) sollen

- a) mutterschutzrechtliche bundesgesetzliche Bestimmungen,
 - b) reisegebührenrechtliche bundesgesetzliche Bestimmungen,
- sowie Teile
- c) des Bundesgesetzes vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 165, mit dem das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert wird,
 - d) der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975,
 - e) der 29. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 291/1976,
 - f) der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977,
 - g) der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977,

- h) der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978,
- i) der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 677/1978,
- j) der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979, und
- k) der 36. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 591/1980,

als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden.

In den **Art. II und III** sind jene gehaltsgesetzlichen (**Art. II**) und reisegebührenrechtlichen (**Art. III**) Bestimmungen zusammengefaßt, die textlich oder inhaltlich soweit abgeändert werden mußten, daß sie für eine bloß sinnigemäßige Übernahme nicht mehr in Betracht kamen. Der Grund für die Neufassung dieser Vorschriften liegt teils in der Notwendigkeit, bundesrechtliche Bestimmungen an die Gegebenheiten im Landesdienst anzupassen, teils darin, daß die §§ 15 bis 20 und die §§ 30 bis 30 c des Gehaltsgesetzes 1956 schon mit der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz durch landesrechtliche Vorschriften (§§ 15 bis 20 d und §§ 30 bis 30 d des landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956) ersetzt wurden, teils aber auch darin, daß einzelne bundesgesetzliche Bestimmungen seit 1977 schon mehrfach novelliert wurden, weshalb es angezeigt erschien, jene Fassung schließlich als landesgesetzliche Norm zu übernehmen, der vom Standpunkt der Rechtssystematik sowie der besseren Überschaubarkeit und Anwendbarkeit der Norm der Vorzug zu geben war.

Der **Art. IV** des Entwurfes regelt das Inkrafttreten der einzelnen Normen.

Änderungen des als landesgesetzliche Vorschrift noch geltenden Gehaltsüberleitungsgesetzes werden auch in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Mit der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, hat der Bund eine neue Dienstzweigeverordnung erlassen, die für den Landesbereich nicht ohne größere Änderungen rezeptabel erschien. Angesichts der in rascher Folge ergangenen weiteren Novellen zum Gehaltsüberleitungsgesetz ergaben sich Bedenken gegen eine Rezeption dieser Bestimmungen; schließlich erhöhten sich die Schwierigkeiten der Anpassung dieser Vorschriften an die Erfordernisse des Landesdienstes dermaßen, daß an die Ausarbeitung eines eigenen Landesdienstzweigegesetzes gedacht war. Der Entwurf eines solchen Gesetzes konnte jedoch nicht

weiterverfolgt werden, da schon in den Jahren 1975 und 1976 die Absicht des Bundes erkennbar wurde, das Dienstzweigerecht des Gehaltsüberleitungsgesetzes aufzuheben. Diese Absicht hat der Bundesgesetzgeber mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, verwirklicht, das diesbezüglich mit 1. Jänner 1978 in Kraft getreten ist. Mit dem mit 1. Jänner 1980 an die Stelle dieses Gesetzes getretenen Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), mit welchem der Bund die Dienstrechtsreform zu einem vorläufigen Abschluß brachte, wurden unter anderem die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, und das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, zur Gänze aufgehoben.

Die Frage, welche Teile des BDG 1979 sich zu einer sinngemäßen oder modifizierten Übernahme ins Landesrecht eignen, wird geprüft. Erst nach Klärung dieser Frage wird sich beurteilen lassen, ob und welche Bestimmungen des Dienstrechtes im engeren Sinne, somit auch des Gehaltsüberleitungsgesetzes, als landesgesetzliche Vorschriften zu rezipieren oder aufrecht zu erhalten sind.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß wichtige Teilgebiete des Dienstrechtes (z. B. das Landesdienstzweigerecht, die Ausbildung und Fortbildung der Landesbediensteten, das Dienstprüfungswesen, das Urlaubsrecht, die Dienstbeurteilung) bereits in einer Weise geregelt sind, daß kaum Anlaß zu nennenswerten Änderungen besteht. Es erscheint daher auch eine Neugestaltung bzw. Kodifikation des Dienstrechtes der Landesbeamten derzeit nicht unbedingt erforderlich und solange auch gar nicht zweckmäßig, als nicht in ausreichendem Maße Erfahrungen der Bundesdienststellen bei der Vollziehung dieser Vorschriften vorliegen und nicht die Auswirkungen des BDG 1979 auf das Besoldungsrecht der Bundesbeamten verläßlich abgeschätzt werden können.

Aus den gleichen Erwägungen können derzeit jene besoldungsrechtlichen Vorschriften, die in einem unmittelbaren Bezug zum neuen BDG 1979 stehen, ja ohne dieses Gesetz gar nicht anwendbar wären, nicht übernommen werden (so z. B. die Neufassung der Bestimmungen über die Aufschiebung, Hemmung und Einstellung der Vorrückung im Art. I Z. 3, 4 und 5 sowie Art. II der 31. Gehaltsgesetz-Novelle und Art. I Z. 1 der 35. Gehaltsgesetz-Novelle) oder all jene Vorschriften, die der Bundesgesetzgeber nur textlich an die Terminologie des BDG 1979 anzupassen hatte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I:

Eine eingehende Motivierung der bundesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem vorliegenden Entwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, die den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Ergänzend ist im einzelnen festzuhalten:

Zu Art. I Z. 1, 4, 5, 8, 16 und 19:

Die mehrfachen Änderungen des Bundesgesetzes

über den Mutterschutz haben den Bund zu einer Wiederverlautbarung dieses Gesetzes bewogen (**Art. I Z. 19**). Die vorangegangenen Novellen — zum Teil nur als *leges fugitivae* erlassen — werden gleichfalls übernommen (**Art. I Z. 1, 4, 5, 8 und 16**). Die Neufassung des § 8 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes als landesgesetzliche Vorschrift in der Fassung des **Art. I Z. 1** des Entwurfes gründet auf Art. I Z. 2 lit. a der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, wonach im Landesdienst die regelmäßige Wochendienstzeit bereits ab 1. Dezember 1972 mit 40 Stunden gesetzlich festgelegt wurde.

Zu Art. I Z. 2, 3, 6, 10, 14, 18, 21 und 22:

Die nun über ein Jahrzehnt andauernden Bemühungen des Bundes, die Reisegebührenvorschrift 1955 durch ein modernes Reisegebührengesetz zu ersetzen, fanden schon im Jahre 1972 in der Versendung des Teilentwurfes eines „Reise- und Übersiedlungskostengesetzes“ ihren Niederschlag. Dieses Gesetz kam allerdings — ebenso wie die in der Folge geplanten Neuregelungen größerer Teilbereiche des Reisegebührenrechtes — über das Entwurfsstadium nicht hinaus. Dessen ungeachtet ließen die ständigen Forderungen der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und verschiedentliche Ankündigungen der Zentralstellen des Bundes wenigstens eine weitgehende Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 erwarten, weshalb beabsichtigt war, für die für den Landesbereich schon im Jahre 1971 beschlossenen Änderungen dieses Gesetzes (z. B. bei Dienstreisen die Herabsetzung der für den Anspruch auf die volle Tagesgebühr maßgeblichen Ausbleibezeit auf 10 Stunden) zugleich mit der Übernahme des erwarteten Reisegebührengesetzes des Bundes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Änderungen der Reisegebührenvorschrift 1955 hielten sich indessen auch in den letzten fünf Jahren in sehr bescheidenem Rahmen; sie betrafen, soweit sie überhaupt für das Dienstrecht der Landesbediensteten von Bedeutung waren, überwiegend die Anpassung des Kilometergeldes, der Reisezulage und der Wegstreckenvergütung für die Beamten des Vermessungsdienstes. Alle diese Änderungen wurden vorläufig durch Regierungsbeschlüsse für die Landesbeamten anwendbar erklärt, womit gewährleistet war, daß nun die Landesbeamten nicht schlechter gestellt werden (wurden) als die Bundesbeamten.

Da nach Mitteilung der Zentralstellen des Bundes mit einer neuen Reisegebührenvorschrift in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, sollen nunmehr alle bisher noch nicht rezipierten bundesgesetzlichen Bestimmungen reisegebührenrechtlichen Inhalts, soweit sie für die Landesbeamten von Bedeutung sind, als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden.

Zu Art. I Z. 7, 9, 12, 13, 15, 17, 20 und 23:

Von der 28., 29., 30., 31., 32., 33., 35. und 36. Gehaltsgesetz-Novelle können nicht alle Bestimmun-

gen übernommen werden. Soweit eine ungeänderte Übernahme ins Landesrecht möglich war, erübrigt sich — wie eingangs ausgeführt — eine eingehende Motivierung im Hinblick auf die Erwägungen, die den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Abweichend vom Bundesrecht waren jedoch zu fassen:

- a) im § 12 a Abs. 3, 4 und 6 sowie im § 34 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 4 und 8 der 30. Gehaltsgesetz-Novelle wurde der jeweils letzte Satz dieser Normen als landesgesetzliche Vorschrift nicht übernommen (Art. I Z. 12 lit. b), weil eben dieser letzte Satz mit Art. I Z. 1 und 4 der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979, wieder aufgehoben wurde. Da diese aufgehobenen Bestimmungen überdies nur für die Bundesbeamten maßgeblich waren, die vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III, also frühestens mit Vollendung des 20. angerechneten Dienstjahres befördert wurden — Landesbeamte der Verwendungsgruppen E, D und C werden grundsätzlich nach einer Dienstzeit von 16 Jahren in die III. Dienstklasse befördert —, diese Bestimmung daher für Landesbeamte ohnedies nicht anwendbar gewesen wäre, konnte auch der verschiedene Wirksamkeitsbeginn der Neufassung dieser Bestimmungen (1. Juni 1977) und der Aufhebung des jeweils letzten Satzes dieser Vorschriften (1. Jänner 1980) der modifizierten Übernahme des § 12 a Abs. 3, 4 und 6 sowie des § 34 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1976, wie dies im Entwurf vorgesehen ist, nicht entgegenstehen;
- b) der einschränkenden Formulierung der Art. III, IV und V Abs. 1 der 30. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des Art. I Z. 12 lit. c des Entwurfes liegt die Erwägung zugrunde, daß ein und derselbe Zeitraum bei Behandlung nach den besagten Artikeln und nach bisher für die Landesbeamten bereits geltenden Bestimmungen keinesfalls zweimal berücksichtigt werden darf. Durch den Wegfall der Überstellungskürzung sollen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers Beamte mit Reifeprüfung den Beamten mit Beamtenaufstiegsprüfung laubbahnmäßig gleichgestellt werden. Sofern also nach anderen bisher geltenden Bestimmungen der Beamte mit Beamtenaufstiegsprüfung bereits vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen der 30. Gehaltsgesetz-Novelle Zeiträume aus der Überstellungskürzung berücksichtigt erhielt (z. B. durch Einrechnung eines Jahres von der Überstellungskürzung für die Beförderung von Beamtenmaturanten in die Dienstklasse V gemäß § 9 Abs. 2 lit. b der Beförderungsrichtlinien in der vor dem 1. Juni 1977 geltenden Fassung), vermindern diese Zeiträume die nach den Art. III, IV und V Abs. 1 jeweils erzielbaren Verbesserungen der besoldungsrechtlichen Stellung des betreffenden Überstellungsbeamten; da aber diese „Einrechnungen“ nur bei Beförderungen in bestimmte Dienstklassen vorgesehen waren, war klarzustellen, daß die mit Art. I Z. 12 lit. c getroffene Einschränkung nur dann (und nur insoweit) Platz greifen kann, wenn (und in welchem Ausmaß) dem Beamten in der Dienstklasse bzw. zum Zwecke der Beförderung in die Dienstklasse, in welcher er sich am 1. Juni 1977 befand, Zeiträume aus der Überstellungskürzung „eingerechnet“ wurden.
- c) **Zu Art. I Z. 13 lit. b:**
Die Neufassung der Z. 7 des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 entspricht der Fassung, welche diese Gesetzesstelle durch Art. I Z. 3 der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978, erhalten hat; da die Terminologie des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 für den Landesbereich nicht gilt, war das Wort „Ernennungserfordernis“ in dieser Gesetzesstelle wie auch in der neuen Z. 8 des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung durch das Wort „Anstellungserfordernis“ zu ersetzen;
- d) der Pensionsbeitrag der Landesbeamten soll im gleichen Ausmaß und ab dem nämlichen Zeitpunkt wie der der Bundesbeamten erhöht werden. Die bundesgesetzlich vorgesehenen Hundertsätze waren daher abzuändern, da die 3. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 297/1959, mit welcher die Pensionsbeiträge der Bundesbeamten um 1 v. H. angehoben wurden, ins Landesrecht keinen Eingang gefunden hat (**Art. I Z. 13 lit. c**);
- e) der Modifizierung des Art. III Abs. 7 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des **Art. I Z. 13 lit. d** des Entwurfes liegen die oben unter lit. c dargelegten Erwägungen zugrunde;
- f) mit Art. I Z. 1 der 32. Gehaltsgesetz-Novelle hat der Bund sämtliche Regelungen, die für den Bezug der Haushaltszulage eine unterschiedliche Behandlung für männliche und weibliche Beamte anordneten, durch Bestimmungen ersetzt, die eine solche Ungleichbehandlung nicht mehr vorsehen.
Die Neuregelung ist mit 1. August 1978 wirksam geworden.
Die o. ö. Landesregierung hat diese bundesgesetzlichen Bestimmungen mit Beschluß vom 27. November 1978 gleichfalls mit Wirkung vom 1. August 1978 für Landesbeamte sinngemäß anwendbar erklärt. Die Wirksamkeit dieses Beschlusses wurde mit dem Inkrafttreten einschlägiger landesgesetzlicher Regelungen befristet.
Soweit auf Grund der neuen Bestimmungen die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Haushaltszulage oder die Erhöhung einer Haushaltszulage im August 1978 oder in den Folgemonaten d. J. gegeben sind oder waren und die Meldung im Sinne des § 5 Abs. 6 des

Gehaltsgesetzes 1956 bis zum 31. Jänner 1979 erstattet wurde, entstand gemäß Abschnitt I Z. 2 des zitierten Beschlusses der Anspruch frühestens mit Wirksamkeit vom 1. August 1978.

Diese Bestimmung entsprach bis auf die Festsetzung des Endtermines für die Erstattung einer entsprechenden Meldung, dem Art. II der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, der den Bundesbeamten die Möglichkeit eröffnete, bis zum 30. September 1978, das waren etwa zwei Monate ab der Kundmachung der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, Meldungen im Sinne des § 5 Abs. 6 Gehaltsgesetz 1956 mit der Wirkung zu erstatten, daß die Ansprüche mit Wirksamkeit vom 1. August 1978 entstanden.

Mit der im Art. I Z. 15 lit. b des Entwurfes vorgesehenen Erstreckung der Meldefrist soll auch den Landesbeamten ermöglicht werden, jene haushaltszulagenrechtlichen Ansprüche, die auf Grund der neuen Rechtslage seit 1. August 1978 bestehen oder in der Folge entstanden sind, rückwirkend ab dem Entstehen des Anspruches, frühestens aber ab 1. August 1978, geltend zu machen.

- g) Zu Art. I Z. 20 lit. a und b wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 13 lit. c verwiesen.

Zu Art. II Z. 1:

Nach § 10 Abs. 1 Z. 5 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 wird die Vorrückung durch den Antritt eines Urlaubes, der unter der Bedingung erteilt wurde, daß die Urlaubszeit für die Vorrückung nicht angerechnet wird, für die Zeit, für die diese Bedingung gilt, gehemmt. Diese Zeiten sind nach Abs. 4 der zitierten Gesetzesstelle dem Beamten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Die Anrechnungsvorschrift hat der Bund mit der 31. und 32. Gehaltsgesetz-Novelle geändert. Die Fassung gemäß Art. I Z. 1 des Entwurfes entspricht inhaltlich der seit 29. Juli 1978 für die Bundesbeamten geltenden Bestimmung. Diese Vorschrift soll mit 1. Jänner 1978 rückwirkend in Kraft gesetzt werden, da im o. ö. Landesdienst bereits ab diesem Zeitpunkt Karenzurlaube der erwähnten Art mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung berücksichtigt werden.

Zu Art. II Z. 2 bis 4:

Diese Änderungen dienen lediglich der textlichen Klarstellung bzw. der Anpassung an die geänderte Gesetzeslage.

Zu Art. II Z. 5:

Nach § 5 Abs. 4 des O. ö. Nebengebühreuzulagen-gesetzes, LGBl. Nr. 60/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 27/1978 ist bei jenen Beamten des Ruhestandes, deren Ruhegeuß unter Berücksichtigung einer Verwendungszulage

nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ermittelt wird und denen eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegeuß gebührt, jener Teil der Nebengebühreuzulage, welcher auf anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4 zurückgeht, um jenen Betrag zu kürzen, welcher dem im Ruhegeuß enthaltenen Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 entspricht.

Um diese Vorschrift vollziehen zu können, ist der Mehrleistungsanteil einer Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 genau zu bestimmen. Die schon bisher amtsintern aus steuertechnischen Gründen vorgenommene Teilung der Verwendungszulage in einen Funktions- und einen Mehrleistungsanteil war nunmehr gesetzlich vorzuschreiben, da ja die Höhe des Mehrleistungsanteiles bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zu einer Kürzung dieser Zulage führen kann. Der in Verwendungszulagen der erwähnten Art enthaltene Mehrleistungsanteil wird daher in Hinkunft — auch den Beamten gegenüber — in Prozenten der Verwendungszulage anzugeben bzw. auszuweisen sein.

Zu Art. II Z. 6 bis 29:

Mit diesen Bestimmungen erhalten die Erhöhungen der Zulagen nach den §§ 30, 30 b, 30 c des als Landesvorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956, wie sie für die Bundesbeamten zum 1. Juli 1976, 1. Jänner 1977, 1. Jänner 1978, 1. Jänner 1979 und zum 1. Jänner 1980 mit Art. I und II der 29. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. I der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. I der 33. Gehaltsgesetz-Novelle und Art. I der 35. Gehaltsgesetz-Novelle wirksam wurden, mit denselben Wirksamkeiten auch für den Bereich des Dienstrechtes der Landesbeamten eine gesetzliche Grundlage.

Zu den angegebenen Zeitpunkten war auch die Leistungszulage (§ 30 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) jeweils entsprechend zu erhöhen.

Zu Art. III:

Im Art. III sind jene Änderungen der als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung stehenden Reisegebühreuvorschrift 1955 zusammengefaßt, die mit dem Regierungsbeschluß vom 25. Jänner 1971 verfügt wurden.

Danach erhält der Landesbeamte bereits dann die für 24 Stunden einer Dienstreise vorgesehene volle Tagesgebühr, wenn die Dauer der Dienstreise 10 Stunden übersteigt; weiters wird die Tagesgebühr für Dienstreisen nur mehr nach Tarif I berechnet. Diese ausschließlich für Dienstreisen — also nicht für Dienstverrichtungen am Dienstort und nicht bei Dienstzuteilungen — geltenden Verbesserungen gegenüber den Bundesvorschriften erfordern die Neufassung des § 13 Abs. 2 sowie die Aufhebung der Abs. 3 und 4

dieses Paragraphen. Weiters soll die Aufhebung des zweiten Satzes des als landesgesetzliche Bestimmung geltenden § 13 Abs. 5 Reisegebührenvorschrift 1955 in der Fassung des Art. III Z. 1 und 2 des Entwurfes gewährleisten, alle Dienstreisenden hinsichtlich der Vergütung der tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene angemessene Nachtunterkunft gleichzustellen.

Die in § 13 Abs. 4 und 5 vorgenommenen Änderungen der Hundertsätze tragen den in den letzten Jahren eingetretenen Steigerungen der Ko-

sten für Nächtigungen und den Erhöhungen der Tagesgebühren Rechnung.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 11. Juni 1981

Schwarzinger
Obmann

Dr. Pühringer
Berichterstatter

Gesetz

vom

über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1958, 17/1961, 6/1966, 22/1966, 29/1969 und 69/1973) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

1. Art. III des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden, mit der Maßgabe, daß § 8 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung zu lauten hat:
„(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreiundvierzig Stunden tritt ab 1. Dezember 1972 eine solche von vierzig Stunden.“;
2. Art. I des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 192, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
3. Art. I des Bundesgesetzes vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 574, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
4. Art. I Z. 2 bis 4 und 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 178, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird;
5. Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 459, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird;
6. Art. I des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1975, BGBl. Nr. 304, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
7. Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1975, BGBl. Nr. 396, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (28. Gehaltsgesetz-Novelle);

8. Art. VI des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 289, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geändert wird;
9. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 291, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (29. Gehaltsgesetz-Novelle):
 - a) Art. I Z. 1 und 2;
 - b) Art. II Z. 1;
 - c) Art. III Abs. 1 Z. 1 und 2;
10. Art. I des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 297, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
11. Art. I des Bundesgesetzes vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 165, mit dem das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert wird;
12. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 318, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (30. Gehaltsgesetz-Novelle):
 - a) Art. I Z. 1 bis 3, 5, 7 und 9;
 - b) Art. I Z. 4 und 8 mit der Maßgabe, daß im neuen § 12 a Abs. 3, 4 und 6 sowie im neuen § 34 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung der jeweils letzte Satz entfällt;
 - c) Art. III, IV und V Abs. 1 jeweils mit der Maßgabe, daß für eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nach diesen Bestimmungen Zeiträume aus der Überstellungskürzung insoweit nicht in Betracht kommen, als sie in der Dienstklasse am 1. Juni 1977 bereits berücksichtigt waren;
13. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 662, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (31. Gehaltsgesetz-Novelle):
 - a) Art. I Z. 2, 8 bis 10 sowie 13 und 18;
 - b) Art. I Z. 7 mit der Maßgabe, daß
 1. die neue Z. 7 des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung zu lauten hat:

„7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis

- zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;" und
2. in der neuen Z. 8 des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 das Wort „Ernennungserfordernis“ durch das Wort „Anstellungserfordernis“ ersetzt wird;
- c) Art. I Z. 17 mit der Maßgabe, daß im § 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung an Stelle der Hundertsätze „5,5“, „6“, „6,5“ und „7“ jeweils die Hundertsätze „4,5“, „5“, „5,5“ und „6“ zu treten haben;
- d) Art. III Abs. 1 bis 6 und Abs. 8, Abs. 7 jedoch mit der Maßgabe, daß für eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nach diesen Bestimmungen Zeiträume aus der Überstellungskürzung insoweit nicht in Betracht kommen, als sie in der Dienstklasse am 1. Jänner 1978 bereits berücksichtigt waren;
14. Art. I des Bundesgesetzes vom 24. Mai 1978, BGBl. Nr. 263, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
15. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1978, BGBl. Nr. 345, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (32. Gehaltsgesetz-Novelle):
- a) Art. I Z. 1;
- b) Art. II mit der Maßgabe, daß an Stelle der Wortgruppe „im August 1978 gegeben sind“ die Wortgruppe „im August 1978 oder in den Folgemonaten gegeben waren“, an Stelle des Ausdruckes „bis zum 30. September“ die Wortgruppe „innerhalb von zwei Monaten ab Kundmachung dieses Gesetzes“ tritt und der zweite Halbsatz des Art. II zu lauten hat: „entsteht der Anspruch ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eingetreten sind, frühestens jedoch mit 1. August 1978“;
16. Art. I Z. 3 bis 8 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 342, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird;
17. Art. I Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1978, BGBl. Nr. 677, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (33. Gehaltsgesetz-Novelle);
18. Art. I und II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
19. das Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG, BGBl. Nr. 221, in der Fassung der Kundmachung der Bundesregierung vom 20. August 1980, BGBl. Nr. 409, mit der die Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 17. April 1979, BGBl. Nr. 221, betreffend die Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes berichtigt wird, sinngemäß in gleicher Weise, wie es für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Bediensteten im öffentlichen Dienste gilt;

20. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 561, mit dem das Gehaltsgesetz (35. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden:

- a) Art. I Z. 3, 6, 12, 14 und 15, ferner Z. 11 mit der Maßgabe, daß im § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung an Stelle des Hundertsatzes „7“ der Hundertsatz „6“ tritt;
- b) Art. V mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Hundertsätze „7“ bzw. „6,5“ die Hundertsätze „6“ bzw. „5,5“ treten;

21. Art. I des Bundesgesetzes vom 5. März 1980, BGBl. Nr. 116, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;

22. Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 591, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (36. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden;

23. Art. I Z. 1, 2, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1981, BGBl. Nr. 595, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird.

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 29/1975), in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der im Abs. 1 Z. 5 angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.“

2. Im § 17 Abs. 3 wird der Ausdruck „bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (§ 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik)“ durch den Ausdruck „bei Schicht- oder Wechseldienst“ ersetzt.

3. Im § 20 c Abs. 2 Z. 1 wird die Zitierung „§ 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz“ durch die Zitierung „§ 66 Abs. 3 erster Satz des Richterdienstgesetzes“ ersetzt.

4. Im § 20 c Abs. 2 Z. 5 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch das Wort „Universitäts(Hochschul)assistent“ ersetzt.

5. Dem § 30 a Abs. 4 wird angefügt:

„Der in solchen Verwendungszulagen enthaltene Mehrleistungsanteil ist in Prozenten der Verwendungszulage auszuweisen.“

6. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

der Dienstklasse	Schilling
I und II	563,—
III bis V	775,—
VI bis IX	985,—

7. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 268,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 704,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 704,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 845,—.“

8. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern S 1.051,—,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern S 1.351,—,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen S 1.652,—.“

9. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	331,—
D	418,—
C	479,—
B	670,—
A	1.070,—

10. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

der Dienstklasse	Schilling
I und II	571,—
III bis V	786,—
VI bis IX	999,—

11. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 272,—,

2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 714,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 714,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 857,—.“

12. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern S 1.065,—,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern S 1.370,—,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen S 1.675,—.“

13. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	335,—
D	424,—
C	485,—
B	679,—
A	1.085,—

14. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

der Dienstklasse	Schilling
I und II	617,—
III bis V	849,—
VI bis IX	1.079,—

15. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 294,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 771,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 771,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 926,—.“

16. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern S 1.150,—,

2. für Oberpfleger und Oberschwestern
S 1.480,—,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen
S 1.809,—.“

17. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	362,—
D	458,—
C	524,—
B	733,—
A	1.172,—

18. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

der Dienstklasse	Schilling
I und II	743,—
III bis V	885,—
VI bis IX	1.124,—

19. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 306,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 803,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 803,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 965,—.“

20. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern
S 1.198,—,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern
S 1.542,—,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen
S 1.885,—.“

21. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	377,—
D	477,—
C	546,—
B	764,—
A	1.221,—

22. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	922,—
VI bis IX	1.171,—

23. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich
1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 319,—,
 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 837,—,
 3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 837,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 1.006,—.“

24. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich
1. für Stationspfleger und Stationsschwestern S 1.248,—,
 2. für Oberpfleger und Oberschwestern S 1.607,—,
 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen S 1.964,—.“

25. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	393,—
D	497,—
C	569,—
B	796,—
A	1.272,—

26. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	979,—
VI bis IX	1.244,—

27. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich
1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 339,—,
 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 889,—,

3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes
und für Hebammen

- a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II
S 889,—,
b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II
S 1.068,—."

28. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern
S 1.325,—,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern
S 1.707,—,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen
S 2.086,—."

29. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	417,—
D	528,—
C	604,—
B	845,—
A	1.351,—

Artikel III

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 15. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 30/1969), in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 13 werden aufgehoben; die bisherigen Abs. 5 bis 7 des § 13 erhalten die Bezeichnung „(3)“, „(4)“ und „(5)“.
2. Die Überschrift vor § 13 und § 13 erhalten folgende Fassung:

„Reisezulage

§ 13

(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	174	138	97
2	201	159	97
3	228	174	133
4	261	201	169
5	333	255	169

(2) Die Tagesgebühr wird für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise) nach Tarif I berechnet.

(3) Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist, ein Drittel der Tagesgebühr.

(4) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene angemessene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, so kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Anlagen, höchstens aber bis zu 300 v. H. der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hierbei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

(5) Für Dienstreisen in ein anderes Bundesland wird ein Zuschlag zur Tagesgebühr im Ausmaß von 20 v. H. gewährt."

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zehn Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

(2) Das Ausmaß der entfallenden Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt."

4. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Beamte eine Zuteilungsgebühr; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Für je 24 Stunden der Dienstzuteilung besteht Anspruch auf die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Beamte in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung."

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 17 und 19 bis 23, jedoch mit Ausnahme der Vorschriften

des neuen § 13 Abs. 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 12 lit. a, mit dem Tag, mit dem die diesen Bestimmungen zugrundeliegenden bundesgesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten sind;

2. Art. III Z. 1, 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2 und 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der Fassung des Art. III Z. 2 mit 1. Jänner 1971;
3. Art. II Z. 6 bis 9 mit 1. Juli 1976;
4. Art. II Z. 10 bis 13 mit 1. Jänner 1977;
5. Art. II Z. 1, 5 und 14 bis 17 mit 1. Jänner 1978;
6. Art. I Z. 18 sowie Art. II Z. 18 bis 21 mit 1. Jänner 1979;
7. Art. II Z. 3 mit 1. Juli 1979;
8. Art. II Z. 2 und 22 bis 25 mit 1. Jänner 1980;
9. § 13 Abs. 1, 4 und 5 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der Fassung des Art. III Z. 2 mit 1. November 1980;
10. § 13 Abs. 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 12 lit. a sowie Art. II Z. 26 bis 29 mit 1. Jänner 1981.